

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Änderung der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 mit befristeter Wirkung zum Sommersemester 2020

Genehmigt vom Präsidium am 30. Juni 2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017, hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 22. April, am 27. Mai und am 17. Juni 2020 die nachfolgenden Änderungen der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität getroffen.

Das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die Änderung gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 30. Juni 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Änderungen

1. Geltungsbereich:

Die im folgenden beschlossenen Änderungen gelten im Sommersemester 2020 für alle gestuften und modularisierten Studiengänge der Goethe-Universität. Ferner gelten die beschlossenen Änderungen für die universitätsinternen Regelungen (bspw. Erfolgskontrollen) der Studiengänge mit Staatsexamen. Die Zuständigkeit der Landesprüfungsämter bleibt unberührt. Eine Änderung der studiengangsspezifischen Ordnungen in diesen Punkten ist nicht erforderlich.

2. Besondere Regelungen zu § 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung:

Es gilt eine universitätsweite Freiversuchsregelung für nichtbestandene Prüfungsleistungen (Abschlussarbeiten ausgenommen) für das Sommersemester 2020. Eine Freiversuchsregelung im Sinne der Notenverbesserung wird explizit ausgeschlossen. Etwaige in den studiengangsspezifischen Ordnungen vorgesehene Regelungen, die darüber hinausgehen, bleiben unberührt.

3. Besondere Regelungen zu § 17 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise):

Für die Dauer der ausschließlich virtuellen Lehre im Sommersemester 2020 wird die regelmäßige Teilnahme als Teilnahmenachweis ausgesetzt. Sie kann in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch das Erfordernis einer „aktiven Teilnahme“ ersetzt werden. Sofern Studierende aus persönlichen Gründen (Care-Verpflichtungen, technische Ausstattung usw.) nicht an allen Sitzungen der Veranstaltung teilnehmen können, sind Lehrende gebeten, entsprechendes Selbstlernmaterial zur Verfügung zu stellen.

4. Besondere Regelung zu § 9 Abs. 12 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Die Zulassung in zulassungsfreie Masterstudiengänge kann auch dann erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung aus den Unterlagen nur 60% der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP als erbracht hervorgehen. Die Frist zur Vorlage des Bachelorzeugnisses wird entsprechend um ein Semester verlängert.

5. Besondere Regelung zu § 15 Abs. 2 Satz 2

Abweichend von § 15 Abs. 2 S. 2 RO kann für das Sommersemester 2020 ein CP schon ab einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden für Lehrveranstaltungen vergeben werden.

6. Besondere Regelung zu Fristenregelungen, insbesondere § 28 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen

Da den Studierenden durch das SoSe 2020 keine Nachteile erwachsen sollen, wird das SoSe 2020 aus der Fachsemesterzählung bei den prüfungsrechtlichen Fristen nicht berücksichtigt.

7. Besondere Regelung zu § 22 Abs. 2 , § 27 Abs. 3 Nachteilsausgleich; § 36 Bearbeitungsdauer Hausarbeiten; § 40 Bachelorarbeit; § 41 Masterarbeit

- a) Für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten, die vor dem 17. März 2020 ausgegeben wurden, laufen die zum 17. März ausgesetzte Bearbeitungsfristen ab dem 15. Mai weiter und werden pauschal jeweils um neun Wochen verlängert.
- b) Für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten, die zwischen dem 17. März und dem 14. Mai 2020 ausgegeben wurden, starten die Bearbeitungsfristen zum 15. Mai und werden ebenfalls pauschal um jeweils neun Wochen verlängert.
- c) Für neu ausgegebene Hausarbeiten und Abschlussarbeiten mit Ausgabe zwischen dem 15. Mai und einschließlich 30. September 2020 starten die in der Ordnung festgelegten Bearbeitungsfristen mit dem Tag der Ausgabe und werden pauschal jeweils um drei Wochen verlängert. Prüfungsausschüssen der Studiengänge mit Staatsexamen ist es freigestellt, für die wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der Staatsexamensprüfung davon abweichende Regelungen zu treffen. Dabei sind pandemiebedingte Herausforderungen der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

8. Besondere Regelung zu § 25 Abs. 8 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

Um zu ermöglichen, dass die Fachbereiche, solange kein Lehrbetrieb in Präsenz möglich ist, den Studierenden großzügige Rücktrittsmöglichkeiten bei Prüfungen und online-Prüfungen einräumen, werden die entsprechenden Beschränkungen in § 25 Abs. 7 der Rahmenordnung ausgesetzt.

9. Besondere Regelung zu § 17 Abs. 4 (Studienleistungen) und § 33 Abs. 5 (Prüfungsleistungen)

Sofern Fachbereiche der Bitte, für das Sommersemester 2020 soweit möglich auf Klausuren als Prüfungsform (Studienleistung und Prüfungsleistung) zu verzichten und großzügig auf Äquivalenzleistungen auszuweichen, nachkommen, gilt diese Möglichkeit explizit auch dann, wenn die studiengangspezifische Ordnung lediglich eine Klausur als Prüfungsleistung vorgesehen hat.

Es gelten zudem folgende Regelungen:

(1) Anstelle von Präsenzprüfungen bzw. Studienleistungen in Präsenz können weitere Prüfungsformen oder Modifikationen von Prüfungsformen, die in der Rahmenordnung oder den studiengangspezifischen Ordnungen bisher nicht vorgesehen sind, beispielsweise unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Online-Prüfungen), festgelegt werden. Die Entscheidung bei Prüfungen trifft auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss; bei Eilbedürftigkeit die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Der Prüfungsausschuss kann auch einen Beschluss mit Allgemeingültigkeit fassen (Sammelbeschluss). Bei Studienleistungen entscheidet der bzw. die Lehrende. Auf die Herstellung vergleichbarer Prüfungsbedingungen ist zu achten und der Datenschutz einzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung von Studien- und Prüfungsleistungen in elektronischer oder anderer Form besteht nicht.

(2) Es können schriftliche Online-Prüfungen durchgeführt werden, an denen die Studierenden unbeaufsichtigt von einem nicht von der Goethe-Universität bereit gestellten PC außerhalb des Universitätsgeländes aus teilnehmen und Aufgabenstellungen in einer vorgegebenen Zeitspanne bearbeiten, beispielsweise gestützt auf L-Plus oder EvaExam oder OLAT. Die Prüfung sollte so konzipiert werden, dass Hilfsmittel grundsätzlich erlaubt sind (Open-Book). Diese Online-Prüfungen ohne Aufsicht können als Prüfungen mit offenen Fragen, bei denen Argumentationen im Fokus stehen, oder als Prüfungen mit randomisierten Multiple-Choice-Fragen bzw. als Kombination zugelassen werden. Für beide Prüfungsformate ist von der oder dem Studierenden eine Erklärung gemäß § 33 Abs. 8 S. 2 RO abzugeben. Die Prüfungsdauer und Abgabefrist wird von den jeweiligen Prüfenden festgelegt; auf die Verhältnismäßigkeit zum in der Ordnung festgelegten Prüfungsumfang ist zu achten.

(3) Präsenzklausuren können, sofern die oder der Prüfende dies im Einvernehmen mit dem Dekanat entscheidet, gleichzeitig auch als Online-Klausur außerhalb des Universitätsgeländes abgelegt werden. Studierenden, die nach RKI-Standards zu einer Risikogruppe zählen oder die mit Personen aus einer Risikogruppe im selben Haushalt leben oder die aufgrund von Reisebeschränkungen nicht aus dem Ausland einreisen können, können die Teilnahme an der Online-Klausur bei der vom Fachbereich angegebenen Stelle beantragen. In Zweifelsfällen ist ein entsprechender Nachweis, insbesondere eine ärztliche Bescheinigung, vorzulegen. Die Abwicklung der Klausur erfolgt über die Prüfungssoftware LPLUS oder EvaExam. Die Klausuraufsicht erfolgt über eine in die verwendete Software eingebettete Aufsichtslösung der Firma *Pruefster* über Freischaltung einer am Endgerät der Studierenden angeschlossenen Webcam und ggf. einer weiteren Kamera (bspw. eines Smartphones) sowie ggf. eines mit dem Endgerät der Studierenden verbundenen Mikrofons. Der oder die Studierende muss unmittelbar vor der Prüfung eine Identitätsfeststellung gemäß § 33 Abs. 9 gewähren und eine Einsichtnahme des Arbeitsplatzes und des Prüfungsraums zulassen. Letzteres gilt auch

nach Aufforderung durch die Klausuraufsicht während der Prüfung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 für Klausurarbeiten, insbesondere Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Arbeitsplatz nur mit Erlaubnis der aufsichtsführenden Person verlassen werden kann, sowie Abs. 4.

(4) Mit Zustimmung der Studierenden können auch videogestützte mündliche Prüfungen durchgeführt werden, sofern die Identitätsfeststellung gewährleistet ist und die Prüfungsbedingungen im Übrigen eingehalten werden, insbesondere müssen neben den Prüfenden ggf. auch die Beisitzerin oder der Beisitzer an der Prüfung beteiligt sein. Dabei sollen von der Goethe-Universität zur Verfügung gestellte Videokonferenzsysteme eingesetzt werden. Die oder der Prüfende kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Prüfungsraum befinden. § 34 Abs. 4 und 5 finden auch auf videogestützte mündliche Prüfungen Anwendung. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Technische Störungen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten haben, dürfen nicht zu ihren oder seinen Lasten gehen. Solche Störungen sind von der oder dem Studierenden unverzüglich zu melden und bei Prüfungen gemäß Abs. 3 und 4 im Protokoll festzuhalten, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist. Die oder der Prüfende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Prüfung kurz unterbrochen und nach Behebung der Störung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle eines Abbruchs gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität treten rückwirkend zum 01. April 2020 in Kraft und gelten befristet für das Sommersemester 2020 und damit verbundene Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis 31.10.2020.

Frankfurt am Main, den 24.07.2020

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.